



Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Per E-Mail

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG) – Beteiligung nach § 47 GGO

. März 2021

Zeichen:

bearbeitet von

Tel.:

E-Mail:

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG).

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt nimmt unter Einbindung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt wie folgt Stellung.

Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen und wird ausdrücklich unterstützt. Mit der Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und der Errichtung eines Registers für Unternehmensbasisdaten wird eine zentrale Empfehlung der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten (September 2018 bis Oktober 2019) umgesetzt. Diese Modernisierung der deutschen Registerlandschaft ist eine wesentliche

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-01
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Grundlage für eine höhere Qualität der amtlichen Statistik, eine effiziente Verwaltung und eine deutliche Entlastung der Wirtschaft im Sinne des „Once-only-Prinzips“.

Konkrete Anmerkungen beziehen sich auf wenige Punkte:

Artikel 1 Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen (Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG)

§ 9

Hiermit wird ein Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung des Basisregisters gegenüber dem Bundestag im sechsten Jahr nach seiner Errichtung vorgesehen. Angesichts möglicher Betroffenheit sowie des Interesses der Länder wird zusätzlich um Übermittlung des Berichts an den Bundesrat gebeten. Hierzu könnte nach Satz 1 folgender Satz 2 (neu) eingefügt werden: „Die Ergebnisse der Evaluierung werden zudem dem Bundesrat übermittelt.“

§ 9 Nummer 1

Als nach einer Evaluierung ggf. durch die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer abzulösende Identifikationsnummern werden durch Bezug auf § 3 Absatz 4 Nummer 6 bis 9 u.a. die Betriebsnummern gemäß § 18i Sozialgesetzbuch Viertes Buch der Bundesagentur für Arbeit (Nummer 7) genannt. Da es sich hierbei um Betriebs- und nicht um Unternehmensnummern handelt, sind sie nicht zur Ablösung geeignet. Daher wird eine Neuformulierung von § 9 Nummer 1 zu „Identifikationsnummern nach § 3 Absatz 4 Nummer 6, 8 und 9 ...“ vorgeschlagen.

Artikel 4 Änderung des Statistikregistergesetzes

Mit dem neu gefassten § 1 wird den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder Zugriff auf die Informationen des Basisregisters zum Zwecke der Führung und Pflege des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke nach § 13 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz ermöglicht. In der Begründung wird erläutert, dass „eine Übermittlung beziehungsweise ein Abruf tagesaktuell oder unmittelbar nach Bekanntwerden von Änderungen erforderlich“ ist. Es wird angeregt, die Modalitäten dieses Datenaustauschs (u.a. tagesaktuell und kostenfrei) im Gesetz detaillierter festzuhalten (vgl. bspw. die Regelungen in § 1 Absatz 2 Satz 1 zur Datenübermittlung durch übrige Stellen).

Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen